

Vorab per E-Mail eingegangen
K.-V.

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 09.09.2011

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf „Biogasanlage Westrup“

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
Nachtrag zur Stellungnahme vom 06.09.2011

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

hier nun die noch ausstehenden Stellungnahmen des Kreises Coesfeld zur 14.
Änderung des Flächennutzungsplanes:

Fachdienst Immissionsschutz:

Im Nachgang zur Stellungnahme vom 27.04.2011 wurden die aus dem Betrieb der geplanten Biogasanlage zu erwartenden Geruchs- und Lärmimmissionen durch den Sachverständigen für Immissionschutz Uppenkamp und Partner prognostiziert.

I. Festsetzungen zum Lärmschutz:

Nach dem Schallgutachten Nr. 12 0609 11 vom 10.05.2011 werden die für den Aussenbereich anzusetzenden Lärmrichtwerte sowohl zur Tag als auch zur Nachtzeit sicher eingehalten.

Auch zur Erntezeit, wenn mit deutlich erhöhtem Verkehrsaufkommen beim Silieren der nachwachsenden Rohstoffe zu rechnen ist, werden die Lärmrichtwerte eingehalten.

Um die Einhaltung der Lärmrichtwerte sicherzustellen setzt die Prognose jedoch betriebliche und technische Maßnahmen voraus, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage eingehalten werden müssen. Das Schallgutachten ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die betreffenden Vorgaben sind bereits in die Baugenehmigung eingeflossen.

Es wird angeregt, die Festsetzungen unter 4. „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....“, wie folgt zu ergänzen:

Festsetzung 4.2:

Das Schallgutachten Nr. 12 0609 11 vom 10.05.2011 des Sachverständigen für Immissionschutz Uppenkamp und Partner ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Schallreduzierung sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage umzusetzen und einzuhalten.

Über die Regelungen und Ansätze im Schallgutachten hinaus bitte nachfolgenden Hinweis aufnehmen:

Hinweis :

Für den Fall, dass die Öffnungen der Umwallung mit Rampen versehen werden, ist darauf zu achten, dass die Rampen eine ausreichende Länge erhalten, um sicherzustellen, dass es beim Überfahren der Rampen nicht zu unzulässigen Lärmemissionen, insbesondere Einzeltönen durch Schlagen der Anhängerkupplung kommt.

II. Festsetzungen zur Geruchsminderung:

Gemäß der Geruchsimmissionsprognose Nr. 13 0573 11 vom 12.05.2011 wird auch in der 2. Ausbaustufe der Richtwert für den Aussenbereich, nach den Auslegungshinweisen der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) von 20 % der Jahresstunden nicht überschritten.

Um die Einhaltung des Richtwertes sicherzustellen setzt die Prognose jedoch betriebliche und technische Maßnahmen voraus, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage eingehalten werden müssen. Die Geruchsimmissionsprognose ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die betreffenden Vorgaben sind bereits in die Baugenehmigung eingeflossen.

Es wird angeregt, die Festsetzungen unter 4. „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....“, wie folgt zu ergänzen:

Festsetzung 4.3:

Die Geruchsimmissionsprognose Nr. 13 0573 11 vom 12.05.2011 des Sachverständigen für Immissionschutz Uppenkamp und Partner ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Geruchsreduzierung sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage umzusetzen und einzuhalten.

III. Zur Festsetzung 1 und zu Hinweis 4. :

In Abweichung von der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose Nr. 13 0573 11 vom 12.05.2011 des Sachverständigen für Immissionschutz Uppenkamp und Partner wird im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Festsetzung 1) die Liste der möglichen Einsatzstoffe über die im Bauantragsverfahren beantragten Stoffe hinaus, auf die Positivliste nach dem EEG (Hinweis 4.) erweitert.

Das Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner weist in der Geruchsmissionsprognose Nr. 13 0573 11 vom 12.05.2011 ausdrücklich darauf hin, dass das Ergebnis der Prognose, im Sinne einer Minimierung der anlagenspezifischen Geruchsmissionen u.a. nur bei Verwendung der in der Prognose berücksichtigten Inputstoffe gilt (vgl. Pkt 3.1.1 S. 16). Darüberhinaus mögliche Einsatzstoffe nach dem EEG wurden in der Prognose nicht berücksichtigt. Zudem ist die Positivliste nicht abschließend. Einsatzstoffe ausserhalb der Positivliste können im Einzelfall nach Prüfung der Eignung zugelassen werden. Da die nach den Auslegungshinweisen zur GIRL für den Aussenbreich anzusetzende Geruchsbelastung von 20 % der Jahresstunden, bei Berücksichtigung der in der Prognose angegebenen Einsatzstoffe bereits ausgeschöpft wird, rege ich an, sich in der Festsetzung 1 und dem Hinweis 4 auf die in der Geruchsmissionsprognose berücksichtigten Einsatzstoffe und -mengen zu beschränken oder aber davon abweichende Einsatzstoffe und -mengen dem Vorbehalt der Eignung zu unterwerfen.

IV. Zur Begründung mit Umweltbericht – Störfallpotential- :

Auf S. 11 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird angegeben, dass nach Angaben des Projektplaners in der Anlage 3.840 Kg Biogas produziert werden und damit die Biogasanlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt.

Innerhalb des Bauantragsverfahren für die erste Ausbaustufe wurde durch den Projektplaner der Nachweis geführt, dass sich innerhalb der Biogasanlage maximal 8.841 kg Biogas befinden können. Damit bleibt die Mengenschwelle nach Anhang 1 der 12. BImSchV Spalte 4 Nr.8 von 10.000 Kg unterschritten und die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Bei der Frage der Zuordnung zur Störfallverordnung ist nicht die produzierte Menge sondern das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen maßgebend.

Da die Gasmenge von den Volumina der anrechenbaren Anlagenteile abhängt und diese sich auch bei der zweiten Ausbaustufe nicht ändern.

Es wird angeregt, die Darstellung und Begründung zur Einstufung des Störfallpotentials entsprechend zu ändern.

Fachdienst Wassergefährdende Stoffe:

Bei Umsetzung des Standes der Technik hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen und bei Beachtung der Anforderungen aus der JGS-Anlagen-Verordnung sowie dem Anforderungskatalog Biogasanlagen des MKUNLV NRW vom 01.10.2009 ist keine Gefährdung des Bodens oder des Grundwassers durch Verunreinigungen aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage zu erwarten.

Diese standortunabhängigen Anforderungen sind bereits in die Planung und die Baugenehmigung für die geplante Biogasanlage eingeflossen.

Festsetzung 3.2

Die aufgrund der benachbarten Gewässer für den Lackagefall notwendige Umwallung ist bereits Bestandteil der Festsetzungen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Westrup“.

Es wird angeregt, diese Festsetzung, dass der Wall für die notwendigen Zufahrten unterbrochen werden kann, dahin gehend zu konkretisieren, dass diese Bereiche so

auszugestalten sind, z.B. durch Anlage von Rampen, dass die Rückhaltung des Volumens des größten Behälters innerhalb des Anlagenbereiches der Biogasanlage gewährleistet bleibt.

Der Fachdienst **Betriebliches Abwasser** erhebt keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler